

# Verordnung

des Landratsamts Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Brunnen 1 bis 5 der Stadtwerke Bruchsal GmbH und Brunnen 1 bis 4 des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard vom 02.10.2020

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2010 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 30, S. 1408),
2. § 80 Abs. 1 und 2 Nr. 3, § 82 Abs. 1 Satz 1 und § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. Nr. 19, S. 439)

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Brunnen 1 bis 5 der Energie und Wasserversorgung Bruchsal GmbH und der Brunnen 1 bis 4 des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone IIIa und Zone IIIb), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 2.183,3 ha (21,833 km<sup>2</sup>). Diese Flächen teilen sich auf die einzelnen Wasserschutzgebietszonen wie folgt auf:

WSG I	1,4 ha
WSG II	70,2 ha
WSG IIIa	407,1 ha
WSG IIIb	1704,6 ha.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich vollständig auf die Gemarkungen Bruchsal, Untergrombach, Büchenau, Weingarten, Karlsdorf und Neuthard.

### Zone IIIb:

#### Gemarkung Bruchsal.:

Stadtwald Distr. I Büchenauer Hardt.

#### Gemarkung Bruchsal-Untergrombach:

Gewanne Allmend Äcker, Auswendigwerrenfeld, Bauerten diesseits d. Eisenbahn, Bauerten jenseits d. Eisenbahn, Bruchwiesen, Brüchle, Brühl, Dimpfelter, Evennest, Gehr, Grabenacker, Grausenbutz, Heiligenbrunnen, Hochstatt, Im Kreuzweg, Immerten, Jakobsberg, Kappelberg, Keuschen, Kopfbuckel, Kronbach, Kronbach-Entlastungskanal, Langallmend, Langemorgen, Leimengrube, Metzgerallmend, Mulde, Mühlberg, Neuwiesen, Obere Sand, Reidel, Ruß, Schollengärten, Schwamm, Stadtwald Destr. I Auewald, Stadtwald Distr. II Bergwald, Untereweg, Walkartswiesen, Wehrgraben, Wehrgrabenbruch, Weier diesseits d. Eisenbahn, Weier jenseits d. Eisenbahn. Witumäcker, Remmerich, Oberer Steig, Unterer Steig, Bruschelter, Wasserfall, Sünderpfad, Weihertal, Habichtsbuckel, Dimpfelter, Rummler.

#### Gemarkung Bruchsal-Obergrombach:

Gewanne Leilachsgrund, Heidenäcker, Enschel, Steig, Maierle, Edersberg, Freudenhans, Unterer Berg, Bellwe, Unterer Holder, Oberer Holder, Zirchental, Hessenbuckel, Galgenteuch, Untergrombacher Weg, Kissel, Bruschelter, Hinterer Wannenberg, Hasloch, Hörenforst, Gemeindewald Distr. II Bergwald, Spesental, Hörenberg, Vorderer Wannenberg, Hundsrücken, Langenüsse, Gumpen, Vorderer Hickberg, Sandacker, Richtsäffel, Schießmauer, Süßhölde, Gemeindewald Distr. I Zerchelter, Reischer, Burgweinberg, Schneckenberg, Tiefental, Klamm, Tanzberg, Kehrberg, Bock, Äußerer Stahl, Stöcklich, Langeweide, Gemeindewald Distr. III Stöckig und Breiteiche.

#### Gemarkung Büchenau:

Gewanne Alte Allmend, Baierhäusel, Neue Allmend,

#### Gemarkung Weingarten:

Gewanne Breitenbaum, Distr. Katzenberg, Distr. Niederwald, Distr. Streitäcker, Galgenberg, Galgengraben, Im Ungeheuer, Pfadberg, Endenloch, Am Höheforst, Bickenstiel, Auf dem Bild, Steinlanne, Sohl, Hinterer Berg, Gemeindewald Distr. I Höheforst.

#### Gemarkung Neuthard:

Gewanne Altenbürgzentrum, Großer Schorren, Heck, Heckenweg, Im Großen Allmend, In der Heck, Storchenwald.

## **Zone IIIa:**

### **Gemarkung Bruchsal:**

Stadtwald Distr. I Büchenauer Hardt.

### **Gemarkung Untergrombach:**

Stadtwald Distr. I Büchenauer Hardt.

### **Gemarkung Büchenau:**

Gewanne Auf den Bruchsaler Weg, Auf den Todschlag, Batzelschorren, Birklach, Breitenwegäcker, Entenwart, Eideswedel, Fuchsäcker, Gründ, Geisbüchelweg, Gründ am Kehrweg, Grausenbutz, Hickbüchel, Hohenäcker, Inthardt, Kehrweg, Kurze krumme Äcker, Lange krumme Äcker, Oberer Feldschlag, Roterzipfel, Storkenwald, Steingebiß, Schuhflick, Stadtwald Distr. I Büchenauer Hardt, Todschlag, Unterer Vogelsgesang, Untere Hickbüchel, Vogelsgesang, Waldäcker, Wolfsgrube, Zwischen den Söhlen.

### **Gemarkung Karlsdorf:**

Gewanne Im Saufang, Obere Allmend,

### **Gemarkung Neuthard:**

Gerwann Heckenweg.

## **Zone II:**

### **Gemarkung Bruchsal:**

Gewanne Kaltlöchle, Stadtwald Distr. I Büchenauer Hardt.

### **Gemarkung Büchenau:**

Gewanne Roterzipfel, Im Saufang

### **Gemarkung Karlsdorf:**

Gewanne Obere Allmend, Im Saufang, Im roten Zipfel, Saufang und Stadtwald.

### **Gemarkung Neuthard:**

Gewanne Im großen Allmend, Ramsbach.

## **Zone I:**

### **Gemarkung Bruchsal:**

Flurstücknummer:17604/5, 17604/4, 17605/16 Kaltlöchle, Stadtwald Distr. I Büchenauer Hardt.

### **Gemarkung Büchenau:**

Flurstücknummer:1245/5, 1246/3

Gewann Im Saufang

### **Gemarkung Karlsdorf:**

Flurstücknummer:865/21, 1246/1

Gewanne Obere Allmend, Im Saufang.

## **Gemarkung Neuthard:**

Flurstücknummer:1358/2, 1571/1.

Gewanne Im großen Allmend, Ramsbach.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1:11.000, in dem die Zone IIIa dunkelgrün, die Zone IIIb hellgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind, und den Flurkarten im Maßstab 1:2.500, in denen die Zonenabgrenzung gerastert dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2**

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung**

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung – SchALVO) vom 20.02.2001 (GBI. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBL I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnungen bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)**

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten Stadtwerke Bruchsal GmbH (Brunnen 1 bis 5 WW-Bruchsal) bzw. des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard (Brunnen 1 bis 4 WW- Karlsdorf), der Wasserbehörden, des RP Freiburg Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard bzw. der Stadtwerke Bruchsal GmbH betreten werden.

- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung im Rahmen der Grundwasserneubildung und der Wasserversorgung zulässig.

#### § 4

#### Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zone II, IIIa und IIIb).

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II, IIIa und IIIb) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

#### § 5

#### Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	verboten		
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten		
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum	
4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt	
5. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger, ausgenommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6. Vorübergehendes Lagern von Karborkalk	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Die Zwischenlagerung auf unbefestigten Flächen, an wechselnden Standorten, ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 3 Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt	
7. Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagern) von Festmist und Siliergut	verboten	verboten. Zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden.	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist; die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 6 Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt.

**(noch § 5, Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung)**

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
8. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	verboten	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit entsprechenden Rückhalteeinrichtungen und Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbecken	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit entsprechenden Rückhalteeinrichtungen und Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten
9. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	verboten	zulässig in Anlagen nach Ziffer 7	
10. Aufbringung von Festmist	zulässig nach Maßgabe der SchALVO	zulässig	
11. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	verboten	zulässig	
12. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		
13. Aufbringen von Grüngut-, Bioabfallkompost und Gärresten aus Biogasanlagen (gilt nicht für Eigenkompost aus Haus-, Nutz- und Kleingärten, der dort wieder aufgebracht wird)	verboten	zulässig bei Teilnahme an einem verbindlichen Gütesystem mit Gütesiegel und dem Zusatz „zur Ausbringung in der Schutzzone III geeignet“. Zusätzlich Untersuchungen auf Weichmacher (DEHP), PAK und PFC jeweils ca. 4 Wochen vor der Ausbringung	
14. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	zulässig	
15. ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten	zulässig	
16. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	verboten, außer nach Maßgabe der SchALVO zulässig	zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
17. Wildfütterungen, KIRRung und Wildgehege	verboten	zulässig	
18. Kahlhieb	verboten ist ein Kahlhieb von mehr als einem Hektar Fläche		zulässig
19. Umwandlung von Wald	verboten		
20. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	verboten	zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts	
21. Anlegen und Erweitern von Holzmassenlagerplätzen	verboten	zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
22. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m <sup>3</sup>	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
23. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen sind der Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
24. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	verboten, außer im „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ vorgesehen.	

## § 6

### Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten	zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)- in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt	
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung, einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z. B. Enteisungsschlämme)	verboten	verboten, ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
8. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z. B. bei Motorsägen) und als Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle		

**(noch § 6, wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)**

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen ist: - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit	
10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei Beachtung des DWA-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertiger Regelungen	
11. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung	
12. Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 13 erfasst	verboten, ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden.	
13. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke	verboten	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
14. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	verboten		
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten		

**(noch § 6, wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)**

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>II</b>	<b>IIIa</b>	<b>IIIb</b>
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung von eigenen Gartenabfällen im Hausgarten	<p>verboten, zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll,</li> <li>- Anlagen zur Behandlung von Grün- und Bioabfällen</li> <li>- Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände,</li> <li>- Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben,</li> <li>- Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen,</li> <li>- Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen,,</li> <li>- Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung,</li> </ul>	<p>verboten, zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in der Zone III A zulässigen Anlagen</li> <li>- Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altfahrzeugen und Schrott,</li> <li>- Deponien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</li> </ul>

## § 7

### Bauliche Nutzung

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
1. Ausweisung von Baugebieten, ausgenommen Industriegebieten	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	
2. Ausweisung von Industriegebieten	verboten		
3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen nach Landesbauordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5. Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	verboten		
6. Errichten von <u>Industrieanlagen</u> und <u>Gewerbebetrieben</u> , in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	verboten		
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden	
8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden, befestigten Waldwegen und unbefestigten forstwirtschaftlichen Maschinenwegen und Rückegassen sind von diesem Verbot nicht erfasst, sofern keine größeren Eingriffe in den Bodenkörper erfolgen	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden	
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen	



**(noch § 7, Bauliche Nutzung)**

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
11. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten		zulässig
12. Errichten und Erweitern von Fischteichen	verboten	zulässig	
13. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten		zulässig
14. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	verboten		
15. Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	verboten	zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
16. Errichten von Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und ein Mindestabstand zur engeren Schutzzone im Umfang der maximalen Gesamthöhe der Windenergieanlage eingehalten wird	
17. Errichten von Freiflächenphotovoltaikanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
18. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	verboten		

**§ 8**  
**Sonstige Nutzung**

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
1. Maßnahmen, die eine <u>wesentliche</u> Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben	verboten		
2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	verboten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.		
3. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen	verboten	verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
4. Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten	verboten, zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung	verboten, zugelassen werden können Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden nach Einzelfallprüfung
7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	verboten		verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung
8. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
9. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten		
10. technische Maßnahmen zur <u>Aufsuchung</u> und <u>Gewinnung</u> von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie)	verboten		
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	verboten, ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

**(noch § 8, Sonstige Nutzung)**

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
12. Zivile Übungen (z. B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	verboten, ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden	
15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
16. Motorsportveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
17. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
18. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	verboten	zulässig im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde	
19. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	verboten		

## § 9

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Bruchsal GmbH und des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

## § 10

### **Befreiungen**

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG Befreiungen erteilen.

(2) Die Befreiungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahmen nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht

1. für Maßnahmen der Stadtwerke Bruchsal GmbH und des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Karlsruhe bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen.

Die Berechtigung der zuständigen Wasserbehörde zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

## § 11

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 3a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.

## § 12

### **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Verordnungen des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutze des Grundwassers für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Bruchsal und der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard vom 18.02.2013 und im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Untere Wegquelle“, Brunnen I+II vom 01.03.2001 außer Kraft.
3. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2 in 76126 Karlsruhe, bei der Stadt Bruchsal, Infozentrale Kaiserstraße 66 in 76646 Bruchsal, beim Bürgermeisteramt Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, Amalienstraße 1, 76689 Karlsdorf-Neuthard und beim Bürgermeisteramt Weingarten, Marktplatz 2, 76356 Weingarten ab dem Tag nach ihrer Verkündung, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Karlsruhe, den 02.10.2020

Landratsamt Karlsruhe  
- Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -

Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat

#### **Verkündungshinweis:**

Nach § 97 des WG ist eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich beim Landratsamt Karlsruhe geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Karlsruhe  
- Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -